

AGB Messen | Magazine | Online

Stand: 02.07.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stuzubi GmbH • USt.-IdNr.: DE316805181 • HRB 238822

Sitz: Dr.-Johann-Heitzer-Str. 2, 85757 Karlsfeld • Tel.: 08131-90748-0 • Fax: -7700 • E-Mail: kontakt@stuzubi.de

Messen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen zwischen der Stuzubi GmbH ("Veranstalter") und der ausstellenden Institution ("Aussteller")

§ 1 Anmeldung

- 1. Die Anmeldung hat immer in Schriftform zu erfolgen, insbesondere unter Verwendung des Buchungsformulars des Veranstalters.
- 2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung (§ 3) seitens des Veranstalters.
- 3. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzl. Mwst. Agenturaufträge für Messen sind nicht AE-fähig bzw. provisionsfähig.

§ 2 Einbeziehung und Anerkennung / Veranstaltungsbedingungen

- 1. Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder / Aussteller diese Teilnahmebedingungen an, eventuelle "besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen" sowie die technischen Richtlinien des Veranstalters als für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten verbindlich. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Aussteller und Veranstalter.
- 2. Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

§ 3 Zulassung

- 1. Mit schriftlicher Zulassung (Bestätigung) kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder / Aussteller und dem Veranstalter zustande.
- 2. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 4 Standzuteilung

- 1. Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter gemäß Kriterien, die durch das Thema der Veranstaltung vorgegeben sind und unter Berücksichtigung der räumlichen Situation. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Zuteilung der Standfläche inkl. der Standnummer erfolgt schriftlich. Änderungswünsche, die die Größe und Form betreffen, sind nach der Zuteilung nicht mehr möglich.
- 2. Nach Zuteilung darf eine Verlegung der Standfläche nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.
- 3. Der Veranstalter hat das Recht, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes vorzunehmen, falls behördliche Auflagen eine solche Maßnahme unumgänglich machen.
- 4. Im Hinblick auf ein einheitliches und ausgewogenes Gesamtbild der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe der Standfläche auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht komplett ausverkauft sein sollte.

5. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und Freigeländen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung der Standfläche

- 1. Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar mit seinem Namen zu kennzeichnen. Die Beschilderung wird vom Messebauer des Veranstalters einheitlich bereitgestellt.
- 2. Bei Errichtung und Ausstattung des Standes sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen des Veranstalters, insbesondere wie in den technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes enthalten, zu befolgen. Beamer, Beleuchtung sowie sonstige elektrische Geräte sind beim Veranstalter anzumelden. Eigene Stromanschlüsse sind auf der Veranstaltung verboten. Bei Zuwiderhandlung und Schadensfall ist der Messeaussteller voll haftbar.
- 3. Der Einsatz von ausstellereigenen Standbausystemen ist bis 8 Wochen vorab mit Angaben zum Standbaukonzept inkl. Maßeinheiten und Visualisierung dem Veranstalter mitzuteilen und vom Veranstalter zu genehmigen.
- 4. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.
- 5. Der Einsatz besonders schwerer Aus-stellungsgegenstände, die die maximale Bodenbelastbarkeit von 300 kg/m2 überschreiten, ist dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist der Aussteller verpflichtet, die Bodenbelastbarkeit des Veranstaltungsortes beim Veranstalter zu erfragen. Nicht zugelassene Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer solchen Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung durch den Veranstalter veranlasst werden. Muss der Stand in einem solchen Fall geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standmiete.
- 6. Der Einsatz von Maschinen und/oder akustischen Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geregelten Veranstaltungsablaufs eingeschränkt oder untersagt werden. Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für wichtige Durchsagen vor.

§ 6 Standbetreuung

- 1. Der Stand hat innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend von kompetentem Personal besetzt zu sein.
- 2. Die Aussteller versichern, an ihrem Stand ausschließlich Personalgewinnung und Personalmarketing zu betreiben. Sonstige Aktivitäten wie Produktwerbung, Vertrieb von Dienstleistungen und Akquisition anderer Aussteller sind nicht bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen, aber auch die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche erlaubt. Ein Verstoß kann den Ausschluss von der Messe ohne Kostenerstattung zur Folge haben.

§ 7 Auf- und Abbau

- 1. Der Aussteller muss am Tag vor Veranstaltung seine Standfläche innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Zeiten und unter Einhaltung der Vorgaben eingerichtet haben.
- 2. Abweichende Aufbauzeiten (Sonderregelungen) müssen mindestens eine Woche vorher eingereicht und vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden. Dafür können Gebühren anfallen.
- 3. Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zu Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete.
- 4. Die Standfläche ist spätestens zum Ende der angegebenen Abbauzeit im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, sofern der verspätete Abbau von ihm zu vertreten ist. Nach Beendigung der festgesetzten Abbauzeit werden nicht abgebaute Stände bzw. Exponate vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

§ 8 Untervermietung

- 1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
- 2. Genehmigt der Veranstalter die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme eines Mitausstellers, erhebt der Veranstalter eine angemessene Mitausstellergebühr zusätzlich zur vereinbarten Standmiete. Die Höhe bestimmt der Veranstalter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und beträgt jedoch mindestens 600 € für die Standmiete und 480 € für das Kurzportrait im Messemagazin jeweils zzgl. gesetzl. Mwst. Der Aussteller haftet für den Gesamtbetrag.
- 3. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung des Ausstellers unberührt bleibt: statt der Räumung kann der Veranstalter Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen.

§ 9 Gemeinschaftsstände / gesamtschuldnerische Haftung

- 1. Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 2. In der Anmeldung haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen.

Er gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Aussteller ermächtigt.

§ 10 Rücktritt des Ausstellers

- 1. Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu beantragen. Wird dem Aussteller nach erfolgtem Vertragsabschluss vom Veranstalter ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, steht dem Veranstalter ein Anspruch auf die folgenden Stornierungspauschalen gegen den Aussteller zu:
 - o Mehr als 5 / 3 / 2 Monate vor der Veranstaltung 25% / 50% / 75% der Gesamtkosten
 - o 2 Monate oder weniger vor der Veranstaltung 100% der Gesamtkosten
- 2. Der Veranstalter ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand des rücktrittswilligen Ausstellers zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen oder neu zu vermieten. Der Anspruch des Veranstalters nach Ziff. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kündigungsrecht des Veranstalters

- 1. Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt neben § 17 insbesondere, dass:
- a) der Aussteller sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
- b) der Aussteller andere Aussteller oder den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung des Veranstalters bzw. des Messegeländes nicht beachtet.
- c) die Messe ganz oder teilweise nicht stattfindet unbeschadet § 4.
- 2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter kann als Schadenersatz einen Mindestschaden in Höhe von 75 % der vereinbarten Standmiete verlangen (pauschaler Schadenersatz). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

§ 12 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung, insbesondere von den angegebenen Leistungen im Buchungsformular, wie Komplettstand inklusive der Online-Stellenbörse und Matching, Datenpflege, Zusatzbuchung auf der Messe und im Messemagazin erfolgen nach dem Buchungsschluss der jeweiligen Messe. Weitere Extras, wie z.B. zusätzliche Cateringkarten oder Strom, werden nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.

- 2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum fällig. Mit Ablauf der genannten Frist kommt der Aussteller in Verzug. Mit Verzugsbeginn werden Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Veranstalter kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Buchungen Vorauszahlung verlangen.
- 3. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Veranstalters zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung des Ausstellers ist ausgeschlossen, es sei denn es liegen unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
- 4. Dem Veranstalter steht wegen seiner Ansprüche gegenüber dem Aussteller an dessen eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.
- 5. Aussteller außerhalb der EU müssen bei Buchung der Messen nachweisen, dass sie von der Mehrwertsteuerpflicht (USt) befreit sind.

§ 13 Direktverkauf, Bewirtung

- 1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
- 2. Zur Bewirtung, insbesondere zum Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln und Lebensmitteln aller Art, ist der Aussteller nicht berechtigt, sondern ausschließlich die vom Veranstalter hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

§ 14 Bewachung

- 1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet mit Ende des Abbaus.
- 2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung der angemieteten Standfläche und Standausstattung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

§ 15 Brandschutz

1. Standbau und Dekorationsmaterialien

Nach den Brandschutzbestimmungen muss Dekorationsmaterial an den Ständen nach DIN 4102 B1 schwer entflammbar sein. Diese sind zum Beispiel Dekostoffe, Banner, Fahnen, Kunstblumen, Rollups sowie faltbare-mobile Messestände.

Der Nachweis ist auf jeder Messe bei Nachfragen vorzulegen.

Standmaterialien können auch rechtzeitig im Vorfeld mit geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise behandelt werden. Hier muss der Aussteller eine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift als Nachweis vorlegen sowie das Brandschutzzertifikat des verwendeten Mittels. Unter www.aisco.de können Sie Flammschutzmittel bestellen.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter und Nadeln müssen grün und saftig sein).

Bäume müssen 50 cm über dem Boden astfrei sein. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Paletten oder ähnliche Materialien sind verboten.

Unternehmen mit eigenen Ständen und eigenem Messebauer haben die Pflicht alle Kriterien der Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

Sofern der Aussteller die vorstehenden Brandschutzbestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Brandschutzbestimmungen resultieren. Ausgeschlossen von den Brandschutzbestimmungen sind Werbematerialien für den Tagesbedarf.

2. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig.

4. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von Flugobjekten und Ballons einschließlich Luftballons ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet.

5. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages vom Aussteller zu entsorgen. Weitere Informationen im Vordruck Abfallentsorgung, den jeder Aussteller erhält.

6. Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes, in der Halle oder im Ladebereich ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

§ 16 Haftung, Versicherung

- 1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die pünktliche Bereitstellung von vom Aussteller angelieferten Materialien und Unterlagen, Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn der Veranstalter hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 2. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern (Erfüllungsgehilfen) verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern (Erfüllungsgehilfen) mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

§ 17 Änderungen / Höhere Gewalt / Schadensersatz

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen (siehe insbesondere § 11), entweder dem/den Aussteller/n zu kündigen oder den Ausstellungsbereich bzw. Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, gegen den Veranstalter herleiten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Es gilt deutsches Recht.

Magazine und Online

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Stuzubi GmbH ("Verlag") und dem Werbetreibenden ("Auftraggeber) für Veröffentlichungen (Anzeigenaufträge) in Magazinen und Onlineseiten der Stuzubi GmbH.

Aufträge für Magazine und Online sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln, bei längeren Laufzeiten spätestens drei Monate nach der letzten Veröffentlichung.

Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird vom Verlag keine Gewähr geleistet. Dadurch entstehende Regressansprüche des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn dieser schriftlich die Gültigkeit des Auftrages davon abhängig gemacht hat.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag deutlich kenntlich gemacht.

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Bei einem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers fallen folgende pauschalen Stornogebühren – mindestens jedoch 150 Euro Bearbeitungsgebühr – zzgl. gesetzl. MwSt. an: Für Magazinbuchungen bis 30 Tage vor Anzeigenschluss 30 %, von 29 Tagen bis zum Anzeigenschluss 70 %, danach 100 % des Gesamtpreises. Für Onlinebuchungen bis 30 Tage vor Onlinestellung 30 %, von 29 Tagen bis 10 Tage vor Onlinestellung 50 %, danach 100 % des Gesamtpreises.

Die außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Liefertermine werden zwischen dem Auftraggeber und dem Verlag (Produktion) abgestimmt und soweit vorgesehen die Zugangsdaten für seinen Kundenaccount bereitgestellt. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen bzw. Daten oder Dateneingaben für die Onlinestellung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen oder Onlinewerbemittel fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Für Magazine werden Korrekturabzüge nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber die ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzüge nicht fristgerecht zurück, so wird das als Genehmigung zum Druck gewertet.

Der Verlag gewährleistet bei einwandfreien Druckunterlagen (siehe Technische Abwicklung und Daten) die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der (Anzeigen-) Buchung.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem bzw. Nichtabdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung bzw. eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen folgt der Verlag dem Gutachterausschuss für Druckreklamationen. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Restpflichten, dem Verlag den Unterschied zwischen einem gewährten und anhand der Veröffentlichung tatsächlich entstandenen Nachlass zurück zu vergüten.

Für Online umfasst die Leistung insbesondere die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der Werbemittel auf den vereinbarten Internetseiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in dem nachfolgend definiertem Umfang: Während der Durchführung von Wartungsarbeiten an den Internetseiten oder bei einem Ausfall des Ad-Servers besteht keine Pflicht zur Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Werbemittel, soweit hierbei ein Zeitraum von 24 h (fortlaufend oder addiert) innerhalb eines Monats nicht überschritten wird.

Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzl. Mwst. Agenturaufträge für Online sind nicht AE-fähig, jedoch für Magazine bei Lieferung kompletter Unterlagen mit 10 % provisionsberechtigt (10 % AE). Ggf. gewährte Preisnachlässe werden vorab verrechnet (abgezogen).

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat die vollständige Bezahlung ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung und Belegversand der ersten Veröffentlichung bzw. nach Freischaltung im Internet zu erfolgen (Bei Kombibuchungen im Paket mit Messen richten sich die Zahlungsmodalitäten nach der Messeabrechnung.).

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.

Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt.

Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z. B. Streik, Beschlagnahmung und dergleichen, hat der Verlag Anspruch auf die volle Bezahlung der Veröffentlichung, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlags auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, benötigt der Verlag zur bloßen Veröffentlichung/ zusätzlichen Nennung seiner Kunden und Partner, z.B. in einer Kunden- bzw. Partnerliste, keine gesonderte Zustimmung derselben. Für die Aufnahme in eine Referenzliste braucht der Verlag jedoch die zusätzliche Genehmigung der Referenzgeber.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.